

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 7. APRIL 1951

NUMMER 28

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 23. 3. 1951, Gesetz Nr. 23. Verschleppte Personen und Flüchtlinge. S. 365. — RdErl. 29. 3. 1951, Gesetz über die Anerkennung von Nottrauungen. S. 365.

B. Finanzministerium

RdErl. 9. 3. 1951, Muster für die Jahresabschlüsse der Sparkassen. S. 368. — RdErl. 20. 3. 1951, Gewährung von laufenden Unterstützungen neben Unterhaltshilfen nach dem Soforthilfegesetz. S. 369.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

E. Arbeitsministerium

Bek. 2. 4. 1951, Bekanntmachung von Tarifverträgen. S. 370.

F. Sozialministerium

G. Kultusministerium

H. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht: RdErl. 22. 3. 1951, Verwendung von Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff. S. 376.

J. Staatskanzlei

Stellenausschreibungen. S. 376.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Gesetz Nr. 23. Verschleppte Personen und Flüchtlinge

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1951 — Abt. I 18 — 0 Nr. 1422/50

In meinem Erlaß vom 9. August 1950 (MBI. NW. S. 773) ist in den Richtlinien in Ziffer 3 als sechster Abschnitt einzufügen:

„Heiratsurkunden und beglaubigte Abschriften werden nur aus dem von dem Hauptstandesamt in Hamburg geführten Familienbuchblatt erteilt.“

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1951 S. 365.

Gesetz über die Anerkennung von Nottrauungen

RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1951 — I — 14.55 — Nr. 361/51

Die nachstehend veröffentlichten Richtlinien des Bundesministers des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Dezember 1950 (BGBl. 1950 S. 778) bringe ich hiermit zur Kenntnis. Die Vo. über Heilung von Formmängeln bei Eheschließungen vom 13. August 1948 (MBI. NW. S. 411) ist aufgehoben. Mein Erlaß vom 26. August 1949 (MBI. NW. S. 833) ist hierdurch überholt.

Anträge auf Eintragung einer formungültigen Eheschließung können nach § 6 des Gesetzes nur bis 31. Dezember 1951 gestellt werden (Ausnahmen für zurückkehrende deutsche Kriegsgefangene).

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

Richtlinien

des Bundesministers des Innern für die Anwendung des Bundesgesetzes über die Anerkennung von Nottrauungen vom 2. Dezember 1950

1. Die formungültige Eheschließung darf in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg nur eingetragen werden, wenn eine Urkunde der deutschen Stelle (im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. a) oder des Geistlichen (im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. b) vorgelegt wird, aus der sich die Eheschließung ergibt. Eine eidesstattliche Versicherung der Beteiligten oder Dritter über die Eheschließung genügt nicht. Kann die Urkunde der deutschen Stelle oder des Geistlichen nicht beigebracht werden, so muß es den Beteiligten überlassen bleiben, die Ehe nunmehr formgültig vor dem zuständigen Standesbeamten zu schließen.
2. Die Eintragung darf nur vorgenommen werden, wenn festgestellt ist, daß ein die Nichtigkeit der Ehe begründendes Eheverbot im Sinne der §§ 4 bis 6 des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 nicht vorgelegen hat, es sei denn, daß nachträglich durch die zuständige Behörde Befreiung von dem Eheverbot bewilligt worden ist.
3. Wollen Ehegatten eine formungültige Eheschließung in der vorgeschriebenen Form nachholen, und stellt der Standesbeamte fest, daß die frühere Eheschließung nach § 1 des Gesetzes rechtswirksam werden könnte, so weist er die Eheleute hierauf hin und legt ihnen nahe, einen entsprechenden Antrag beim Hauptstandesamt in Hamburg zu stellen.
4. Will eine Person, die eine formungültige Ehe geschlossen hat, eine neue Ehe mit einem Dritten eingehen, so weist der Standesbeamte sie darauf hin, daß die frühere Ehe durch Eintragung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg rechtswirksam werden kann.

5. Auch wenn die Eheleute eine formungültige Eheschließung bereits in der vorgeschriebenen Form nachgeholt haben, muß einem Antrage auf Eintragung der formungültigen Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg stattgegeben werden, weil durch die Eintragung bewirkt wird, daß die Eheleute bereits vom Zeitpunkt der rechtsunwirksamen Eheschließung an als rechtswirksam verheiratet gelten.

Nach Eintragung der rechtsunwirksamen Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg ist am Rande des Heiratseintrags über die nachgeholt Eheschließung auf Ersuchen des Hauptstandesamts in Hamburg etwa folgender Vermerk einzutragen:

„Gemäß § 1 des Gesetzes über die Anerkennung von Nottrauungen vom 2. Dezember 1950 gelten die nebenbezeichneten Eheleute seit dem als verheiratet, nachdem die am vor dem in geschlossene Ehe in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg unter Nr. eingetragen worden ist.“

Das Familienbuchblatt wird in diesem Falle von dem Hauptstandesamt in Hamburg fortgeführt. Hierauf ist in dem bei der nachgeholt Eheschließung angelegten Familienbuchblatt hinzuweisen. Heiratsurkunden und beglaubigte Abschriften werden nur aus dem von dem Hauptstandesamt in Hamburg geführten Familienbuchblatt erteilt.

6. Im Falle des § 4 des Gesetzes vermerkt der Standesbeamte des Hauptstandesamts in Hamburg am Schlusse des Heiratseintrags oder (bei nachträglichem Bekanntwerden der neuen Ehe) am Rande des Heiratsantrags:

„Durch die am (Nr. des Familienbuches des Standesamts in) geschlossene neue Ehe gilt die in vorstehender (nebenstehender) Eintragung beurkundete Ehe als aufgelöst.“

7. Das Hauptstandesamt in Hamburg stellt vor jeder Eintragung fest, ob einer der Ehegatten bereits gestorben ist oder eine neue Ehe mit einem Dritten geschlossen hat oder ob die Ehegatten die Eheschließung bereits nachgeholt haben und ob aus dieser ehelichen Verbindung Kinder hervorgegangen sind. Diese Feststellungen sind erforderlich, damit die Eintragungen in den Personenstandbüchern richtiggestellt werden können.

8. Stellt das Hauptstandesamt in Hamburg auf Grund der Eintragung im Familienbuch eine Heiratsurkunde aus, so ist darin zu vermerken:

„..... haben am vor dem in die Ehe geschlossen“

sowie am Schlusse der Eintragung:

„Durch Eintragung in mein Familienbuch hat diese Ehe auf Grund des Gesetzes über die Anerkennung von Nottrauungen vom 2. Dezember 1950 vom Zeitpunkt der Eheschließung an die Wirkungen einer gemäß dem Ehegesetz geschlossenen Ehe erlangt.“

9. Haben die Eheleute gemeinschaftliche Kinder, die vor der formungültigen Eheschließung geboren sind, so macht der Standesbeamte des Hauptstandesamts in Hamburg alsbald nach der Eintragung der Eheschließung dem zuständigen Vormundschaftsgericht hiervon Mitteilung, damit dieses ein Verfahren nach § 31 Abs. 1 PStG. (§ 22 der 1. AVo.) einleitet.

Kinder, die nach der formungültigen Eheschließung geboren sind, erlangen mit der Eintragung der Eheschließung ihrer Eltern in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg rückwirkend auf den Zeitpunkt ihrer Geburt die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern. Soweit sie im Geburtenbuch als unehelich geboren beurkundet sind, trägt der Standesbeamte am Rande des Geburts- eintrags etwa folgenden Vermerk ein:

„Der Vater des nebenbezeichneten Kindes hat die Mutter des Kindes am vor dem in geheiratet. Auf Grund des Gesetzes über die Anerkennung von Nottrauungen vom 2. Dezember 1950 hat

diese Ehe durch Eintragung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg unter Nr. vom Zeitpunkt der Eheschließung an die Wirkungen einer nach dem Ehegesetz geschlossenen Ehe erlangt. Das nebenbezeichnete Kind ist deshalb ehelich."

Diese Eintragung erfolgt auf Grund einer beglaubigten Abschrift des Familienbuchblattes, das der Standesbeamte des Hauptstandesamts in Hamburg dem Standesbeamten des Sterbeortes. Dieser beurkundet hat, übersendet.

10. Ist einer der Ehegatten vor der Eintragung der Eheschließung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg gestorben und ist er im Sterberegister als ledig bezeichnet worden, so übersendet das Hauptstandesamt in Hamburg eine beglaubigte Abschrift seines Familienbucheintrags dem Standesbeamten des Sterbeortes. Dieser trägt am Rande des Sterbeeintrags einen berichtigenden Vermerk mit etwa folgendem Wortlaut ein:

„Der (Die) Verstorbene hat sich am vor dem in mit in verheiratet. Diese Ehe hat auf Grund des Gesetzes über die Anerkennung von Nottrauungen vom 2. Dezember 1950 durch Eintragung in das Familienbuch des Hauptstandesamts in Hamburg unter Nr. vom Zeitpunkt der Eheschließung an die Wirkungen einer nach dem Ehegesetz geschlossenen Ehe erlangt.“

11. Der Standesbeamte des Hauptstandesamts in Hamburg und jeder Standesbeamte, der auf Grund der vorstehenden Richtlinien einen Randvermerk zu einer Eintragung fertigt, prüft, ob in einem anderen Personenstandsbuch ein Randvermerk zu fertigen oder ein Hinweis zu einer Eintragung zu machen ist und benachrichtigt den Standesbeamten, der dieses Personenstandsbuch führt.
12. Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes sind für die Eintragung der Eheschließung in das Familienbuch Gebühren nicht zu erheben. Dem entsprechend sind auch die mit der Eintragung zusammenhängenden Amtshandlungen des Standesbeamten gebührenfrei.
13. Das Hauptstandesamt in Hamburg hat von jedem Eintrag in seinem Familienbuch auch den Standesbeamten im Lande Württemberg-Baden zu benachrichtigen, der am Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort der Familie das Familienregister führt.

— MBL. NW. 1951 S. 365.

Jahresbilanz zum der

Formblatt 4

für die Jahresbilanz der Sparkassen

Aktiva	DM	DM	Passiva	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			1. Einlagen			
2. Landeszentralbankguthaben			a) Spareinlagen			
3. Postscheckguthaben			aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist			
4. Guthaben bei Kreditinstituten (Nostroguthaben)			bb) mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist			
a) täglich fällig			b) Sichteinlagen von			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als 3 Monaten			aa) Kreditinstituten			
c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr			bb) sonstigen Einlegern			
darunter: bei der eigenen Girozentrale DM			c) Befristete Einlagen von			
5. Fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine			aa) Kreditinstituten			
6. Schecks			bb) sonstigen Einlegern			
7. Wechsel			darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM			
darunter: a) zentralbankfähige Wechsel DM			2. Aufgenommene Gelder (Nostroverpflichtungen)			
b) eigene Ziehungen DM			darunter:			
8. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder			a) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von 3 Monaten und mehr DM			
9. Wertpapiere			b) bei der eigenen Girozentrale DM			
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Bundes und der Länder			3. Eigene Akzepte und Solawechsel			
b) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen der Gemeinden und Gemeindeverbände			abzüglich eigener Bestand			
c) sonstige verzinsliche Wertpapiere			4. Aufgenommene langfristige Darlehen			
d) sonstige Wertpapiere			a) gegen Grundpfandrechte			
darunter: beleihbar bei einer Landeszentralbank DM			b) sonstige			
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand			5. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
11. Debitoren			6. Rücklagen nach § 11 KWG.			
a) Kreditinstitute			a) Sicherheitsrücklage			
b) sonstige			b) sonstige			
12. Langfristige Ausleihungen			7. Sonstige Rücklagen			
a) gegen Grundpfandrechte			8. Rückstellungen			
b) gegen Kommunaldeckung			9. Wertberichtigungen			
c) sonstige			10. Sonstige Passiva			
13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			11. Rechnungsabgrenzungsposten			
14. Beteiligungen			12. Reingewinn			
darunter: bei der eigenen Girozentrale und beim zuständigen Sparkassen- und Giroverband DM			Gewinn/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			
15. Grundstücke und Gebäude			Gewinn/Verlust 19...			
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende						
b) sonstige						
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung						
17. Sonstige Aktiva						
18. Rechnungsabgrenzungsposten						
19. Reinverlust						
Gewinn/Verlustvortrag aus dem Vorjahr						
Gewinn/Verlust 19...						
Summe der Aktiva			Summe der Passiva			
20. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiven 13a, 14, 15 sind enthalten:			13. Eigene Ziehungen im Umlauf			
a) Forderungen an den Gewährverband			a) darunter: den Kreditnehmern abgerechnet DM			
b) Forderungen an Mitglieder des Vorstandes (Verwaltungsrates) und an andere im § 14 Abs. 1 u. 3 KWG genannte Personen, sowie an Unternehmen, bei denen ein Geschäftsleiter oder ein Mitglied des Verwaltungsträgers der Sparkasse Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist			14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen			
			15. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			

Formblatt der Gewinn- und Verlustrechnung der Sparkassen für das Jahr

Aufwand	DM	DM	Ertrag	DM	DM
1. Zinsen und Kreditprovisionen			1. Zinsen und Kreditprovisionen		
a) Spareinlagenzinsen			2. Sonstige Provisionen und Gebühren		
b) Zinsen für Giroeinlagen und Depositen			3. Erträge aus Beteiligungen		
c) Zinsen und Provisionen für aufgenommene Gelder			4. Kursgewinne		
d) sonstige Zinsen			5. Rückgriff auf die Rücklagen		
2. Sonstige Provisionen und Gebühren			a) auf die Sicherheitsrücklage		
3. Verwaltungskosten			b) auf sonstige		
a) persönliche			6. Sonstige Erträge		
1. Gehälter und Löhne	DM		davon DM		
2. soziale Abgaben	DM		Grundstückserträge		
b) sächliche			7. Zuwendungen		
4. Steuern			8. Reinverlust 19		
5. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf			Gewinn/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
a) Gebäude, Grundstücke und Betriebsausstattung			Verlust		
b) Hypotheken					
c) sonstige Forderungen					
d) Wertpapiere					
6. Sonstige Aufwendungen					
davon DM					
Grundstücksaufwendungen (einsohl. Grundstückssteuern)					
7. Reingewinn 19					
Gewinn/Verlustvortrag aus dem Vorjahr					
Gewinn					
Summe			Summe		

, den

19

Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes

, den

19

Der Sparkassenleiter

Nach pflichtmäßiger Prüfung auf Grund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen des Betriebes sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise wird festgestellt, daß die Buchführung und der Jahresabschluß sowie der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen entsprechen, und daß im übrigen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben haben.

, den

19

Der Prüfungsleiter:

Prüfungsstelle

Der Prüfer

— MBl. NW. 1951 S. 368.

Gewährung von laufenden Unterstützungen neben Unterhaltshilfen nach dem Soforthilfegesetz

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 3. 1951 —
B 3120 — 1582/IV

Erhalten Empfänger von laufenden Unterstützungen nach den UGr. hieneben Unterhaltshilfen nach dem SHG., so werden letztere um die gewährten laufenden Unterstützungen gekürzt. Bei diesem Verfahren stützen sich die Soforthilfeämter auf eine Auslegung der oben genannten Bestimmungen des SHG durch das Hauptamt für Soforthilfe. Die laufenden Unterstützungen kommen damit den Empfängern nicht mehr zugute und dienen nurmehr zur Entlastung des Soforthilfefonds. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck laufender Unterstützungen.

Bis zur angestrebten Änderung des Verfahrens der Soforthilfeämter, d. h. bis zur Entscheidung des Hauptamtes für Soforthilfe, daß laufende Unterstützungen nach den UGr. nach Ziff. 5 DVO. zu § 35 SHG. bei der Prüfung der Bedürftigkeit außer Betracht bleiben und nach § 36 Abs. 5 letzter Halbsatz SHG. als nicht zu den sonstigen Einkünften gehörend nicht angerechnet werden, ist deshalb wie folgt zu verfahren:

In allen Fällen, in denen neben einer laufenden Unterstützung nach den UGr. Unterhaltshilfe nach dem SHG. gezahlt wird, ist die laufende Unterstützung gem. Nr. 4 Abs. 7 der UGr. mit Wirkung vom 1. April 1951 zu widerrufen und die Zahlung einzustellen. Die Unterhaltshilfeempfänger sind anlässlich der erstmaligen Bewilligung von Unterhaltshilfe davon unterrichtet, daß sie nachträglich eintretende Umstände, die für den Anspruch auf Unterhaltshilfe oder für seine Höhe von Bedeutung sind, gemäß § 41 SHG. anzuzeigen haben.

Bei allen anderen Empfängern laufender Unterstützungen ist zu prüfen, ob sie bei Wegfall der laufenden Unterstützung Anspruch auf Unterhaltshilfe nach dem SHG. haben. Auch in diesen Fällen sind die laufenden Unterstützungen mit Wirkung vom 1. April 1951 zu widerrufen und die Zahlungen einzustellen. Die Betroffenen sind auf die Soforthilfe zu verweisen.

Werden in Zukunft Anträge auf laufende Unterstützungen nach den UGr. erstmalig oder zur Verlängerung vorgelegt, so empfiehlt sich, zur Vermeidung von Rückfragen zu der Möglichkeit der Erlangung von Soforthilfe entsprechend dem Verfahren bei Fürsorgeleistungen Stellung zu nehmen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

Bezug: Nr. 4 Abs. 2 und 7 der UGr., Ziff. 5 DVO. zu § 35 Abs. 1 Ziff. 2 des SHG. und § 36 Abs. 5 letzter Halbsatz des SHG.

— MBl. NW. 1951 S. 369.

E. Arbeitsministerium

Bekanntmachung von Tarifverträgen

Bek. d. Arbeitsministers v. 2. 4. 1951 — IV A 2 — 9212

Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 8. März 1951 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. April 1951

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
1268	Manteltarifvertrag für Melker in Westfalen und Lippe vom 9. März 1951	1. 3. 51	1025
1269	Lohntarifvertrag für Melker in Westfalen und Lippe vom 9. März 1951	1. 3. 51	1025/1
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
1270	Tarifvereinbarung für den Steinkohlenbergbau innerhalb der britischen Zone über die Verlegung der Schicht am Karstadt am 6. März 1951		1028
1271	Einigungsvorschlag der Schlichtungskommission für den Kali- und Steinsalzbergbau der Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lohnempfänger vom 17. März 1951		1037
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
1272	Lohnabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Lippe vom 20. März 1951 über den Anschluß an das Lohnabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 1951	24. 2. 51	359/13
1273	Lohnabkommen für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie der Kreise Minden und Lübbecke vom 8. März 1951 zur Änderung des Lohnabkommens vom 25. August 1950	1. 3. 51	802/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
1274	Lohnvereinbarung für das Landmaschinenhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1951	1. 2. 51	1027
1275	Gehaltstarif für die Angestellten in der Metallindustrie für die Kreise Minden und Lübbecke vom 27. März 1951	1. 3. 51	1039
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
1276	Vereinbarung über die Gehälter der kaufm. und technischen Angestellten und Meister in der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 27. Februar 1951 zur Änderung des Gehaltsabkommens vom 27. September 1950	1. 2. 51	822/1
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
1277	Lohntarifvereinbarung für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie in Westfalen vom 11. März 1951 zur Änderung der Lohntarifvereinbarung vom 5. September 1950	1. 3. 51	790/1
1278	Lohntarifvereinbarung für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie im Bezirk Nordrhein vom 7. März 1951 zur Änderung der Lohntarifvereinbarung vom 13. September 1950	1. 3. 51	799/1
1279	Manteltarifvertrag für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie und die handwerklichen Buchbindereien in der Bundesrepublik und Westberlin vom 8. Januar 1951	1. 1. 51	1040
Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)			
1280	Lohnabkommen für das deutsche Formstechergewerbe vom 28. Februar 1951	1. 4. 51	1036
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
1281	Vereinbarung für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Firma Brillengestellfabrik Zapf, Detmold, vom 17. März 1951	17. 3. 51	1026
Gewerbegruppe VIV (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
1282	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Ernährungsindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1951 nebst protokollarischer Erklärung vom 9. Februar 1951	1. 1. 51	622/5
1283	Lohntarifvertrag für gewerbliche Arbeiter der Spirituosenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 1951	1. 1. 51	1029
1284	Urlaubsabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer in der Spirituosenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 1951		1030
1285	Tarifvereinbarung nebst Protokollnotiz für gewerbliche Arbeiter der Sektion VI der Ölmühlenindustrie am linken Niederrhein vom 18. Dezember 1950	1. 12. 50	1041
1286	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1951	19. 3. 51	1043

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
1287	Rahmentarifvertrag für das Schuhmacherhandwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 7. März 1951	15. 3. 51	1044
1288	Lohnvereinbarung für das Schuhmacherhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1951	15. 3. 51	1044/1
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
1289	Tarifvertrag vom 6. März 1951 über eine örtliche Ergänzung für das Stadtgebiet Düsseldorf zur Wegegeld- und Materialtransportregelung des nordrheinischen Akkordtarifvertrages für das Platten- und Fliesenlegergewerbe vom 22. Juli 1950	6. 3. 51	764/1
Gewerbegruppe XXIV (Großhandel)			
1290	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet vom 17. März 1951	1. 4. 51	514/3
1291	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Düsseldorf vom 15. März 1951	1. 4. 51	524/3
1292	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte nebst protokollarischer Erklärung vom 22. März 1951 (Protokollnotiz gilt auch für das Lohnabkommen Tar. Reg. Nr. 578/3)	1. 4. 51	525/3
1293	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung M.Gladbach vom 15. März 1951	1. 4. 51	565/3
1294	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe vom 19. März 1951	1. 4. 51	569/3
1295	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet vom 17. März 1951	1. 4. 51	570/3
1296	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte vom 22. März 1951	1. 4. 51	578/3
1297	Vereinbarung vom 22. März 1951 zur Verlängerung der Rahmentarifverträge für Arbeiter und Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte vom 31. Oktober bzw. 26. September 1949		578/4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
1298	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung M.Gladbach vom 15. März 1951	1. 4. 51	581/3
1299	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster nebst protokollarischer Erklärung vom 28. März 1951 (Protokollnotiz gilt auch für das Lohnabkommen Tar. Reg. Nr. 589/3)	1. 4. 51	588/3
1300	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster vom 28. März 1951	1. 4. 51	589/3
1301	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Düsseldorf vom 15. März 1951	1. 4. 51	590/3
1302	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen Lippe vom 19. März 1951	1. 4. 51	610/3
1303	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich des Groß- und Außenhandelsverbandes Remscheid und Umgebung vom 22. März 1951	1. 4. 51	674/3
1304	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich des Groß- und Außenhandelsverbandes Remscheid und Umgebung vom 22. März 1951	1. 4. 51	675/3
1305	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen nebst protokollarischer Erklärung vom 22. März 1951	1. 4. 51	933/2
1306	Vereinbarung vom 22. März 1951 über die Verlängerung des Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Bezirksvereinigung Solingen-Opladen vom 8. Februar 1950		933/3
1307	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen nebst protokollarischer Erklärung vom 22. März 1951	1. 4. 51	934/2
1308	Vereinbarung vom 22. März 1951 über die Verlängerung des Rahmentarifvertrages für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Bezirksvereinigung Solingen-Opladen vom 8. Februar 1950		934/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
1309	Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Krefeld—Linker Niederrhein nebst protokollarischer Erklärung vom 1. Dezember 1949	1. 12. 49	1045
1310	Gehaltsabkommen für Angestellte wie vor vom 8. November 1950 nebst protokollarischer Erklärung vom 8. November 1950	1. 11. 50	1045/1
1311	Gehaltsabkommen für Angestellte wie vor vom 15. März 1951 nebst protokollarischer Erklärung vom 15. März 1951	1. 4. 51	1045/2
1312	Vereinbarung vom 15. März 1951 über eine Verlängerung des Rahmentarifvertrages nebst protokollarischer Erklärung für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Bezirksvereinigung Krefeld—Linker Niederrhein vom 1. Dezember 1949		1045/3
1313	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Krefeld—Linker Niederrhein nebst protokollarischer Erklärung vom 1. Dezember 1949	1. 12. 49	1046
1314	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter wie vor nebst protokollarischer Erklärung vom 8. November 1950	1. 11. 50	1046/1
1315	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter wie vor nebst protokollarischer Erklärung vom 15. März 1951	1. 4. 51	1046/2
1316	Vereinbarung vom 15. März 1951 zur Verlängerung des Rahmentarifvertrages nebst protokollarischer Erklärung für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Bezirksvereinigung Krefeld—Linker Niederrhein vom 1. Dezember 1949		1046/3
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
1317	Vereinbarung vom 17. März 1950 über den Beitritt der Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen zum Tarifvertrag für das private Bankgewerbe vom 28. April 1949 (Die bisher unter Tar. Reg. Nr. 344/3 registrierte Vereinbarung für die Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen vom 2. Oktober 1950 trägt nunmehr die Tar. Reg. Nr. 344/4)	1. 1. 50	344/3
1318	Vereinbarung zur Änderung und Ausdehnung des Tarifvertrages für das private Bankgewerbe vom 2. Juni 1950 auf die privaten Bausparkassen vom 18. Oktober 1950	1. 7. 50	344/5
1319	Vereinbarung vom 16. Februar 1951 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der privaten Kreditinstitute vom 28. April 1949	1. 1. 51	344/6

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
1320	Tarifvertrag vom 22. Februar 1951 über die Weitergewährung der Sonderzulage an die Lohnempfänger der Ortskrankenkassen auf Grund des Tarifvertrages vom 14. November 1950	1. 2. 51	881/1
1321	Vereinbarung vom 2. März 1951 zur Änderung des § 2 der Vereinbarung für die Angestellten der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten vom 24. Oktober 1950		883/1
1322	Tarifvertrag vom 10. März 1951 über die Weitergewährung der Sonderzulagen und Ausdehnung auf alle Vergütungsgruppen für die Tarifangestellten der Ortskrankenkassen auf Grund des Tarifvertrages vom 14. November 1950	1. 2. 51	935/1
1323	Tarifvereinbarung für die Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Düsseldorf vom 27. Februar 1951	1. 1. 51	1042
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
1324	Tarifvereinbarung Nr. 12 vom 3. März 1951 zur Verlängerung und Ausweitung der Tarifvereinbarungen Nr. 10 und 11 für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen vom 20. Dezember 1950	1. 2. 51	560/4
1325	Tarifvereinbarung über eine befristete Sonderzulage für die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 2. November 1950	1. 10. 50	1031
1326	Tarifvereinbarung über eine befristete Sonderzulage für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 16. November 1950	1. 10. 50	1032
1327	Tarifvereinbarung über die Weitergewährung der Sonderzulagen für die Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 22. Januar 1951		1033
Gewerbegruppe XXIX (Gaststätten-gewerbe)			
1328	Lohn- und Gehaltsvereinbarung für das Gaststätten- und Hotelgewerbe in Lippe vom 28. März 1950	1. 1. 50	1034
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
1329	Tarifvertrag vom 23. Februar 1951 über den Anschluß der Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Rheinland an die tarifvertragliche Vereinbarung für das Wasch-, Haus- und Küchenpersonal in den Anstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 1949	1. 2. 51	566/1
1330	Tarifvertrag vom 23. Februar 1951 über den Anschluß der Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Rheinland an den Tarifvertrag über Sonderzulagen für das Wasch-, Haus- und Küchenpersonal in den Anstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 1950	1. 2. 51	1001/1

Herausgegeben von der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, an die sämtliche Anfragen zu richten sind. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW. — B IIIa — 17 — Nr. 43/90 vom 25. 2. 1948. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) erfolgt durch die Post.

Nr. Lfd.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
1331	Tarifvereinbarung über zusätzliche Wochenhilfe für weibliche Arbeiter (§ 16 TO.B.) in der Bundesverwaltung und der Verwaltung des ehem. Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 29. Januar 1951	1. 10. 50	1035
1332	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Änderung des § 3 der Tarifordnung A (Eingruppierung) für die Verwaltungen und Betriebe der Länder vom 28. März 1951	1. 3. 51	1038
Gewerbegruppe XXXII (sonstige)			
1333	Tarifvertrag für die Angestellten der lippischen Industrie vom 7. März 1951 zur Änderung des Tarifvertrages vom 18. April 1950	1. 2. 51	722/1

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gew. Gr. II, IV, XI, XV, XVI, XVIII, XXII, XXIII, XXV, XXVI und XXXI.

— MBl. NW. 1951 S. 370.

H. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Verwendung von Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 3. 1951 — II A — 697/51

1. Der Ausschuß für die Durchführung der Überwachung bei der Herstellung von Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff hat sich nach Nr. 2 meines Erlasses vom 2. Februar 1951 — II A — 20/51 — (MBl. NW. S. 79) gebildet. Von den drei Vertretern der Aufbereitungsbetriebe nimmt einer zugleich die Belange des Wirtschaftsverbandes Ziegelsplitt-Industrie e. V. wahr. Die mir vorgelegten Verfahrensbestimmungen für die Durchführung der Güteüberwachung habe ich genehmigt.

Die Anschrift des Ausschusses lautet:

Überwachungsausschuß Ziegelsplitt, (22a) Düsseldorf-Oberkassel, Düsseldorfer Str. 1.

2. Werke, die Ziegelsplitt als Betonzuschlagstoff herstellen, können nunmehr den Antrag auf Überwachung an den vorgenannten Ausschuß stellen.

3. Für die Durchführung der unter Nr. 1 aaO. gegebenen Anordnung wird eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 1951 gewährt.

Bezug: RdErl. vom 2. Februar 1951 — II A 20/51 (MBl. NW. S. 79).

— MBl. NW. 1951 S. 376.

Stellenausschreibungen

Bei der Regierung in Arnsberg ist die Stelle des Landrentmeisters der Regierungshauptkasse (Besoldungsgruppe A 3 d RBO.) zu besetzen.

Erforderlich sind eingehende Kenntnisse und langjährige Erfahrungen auf dem Gebiete des Kassen- und Haushaltswesens. Die Bewerber müssen die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst besitzen. In erster Linie kommen solche Bewerber in Frage, die bereits als Landrentmeister, Oberrentmeister oder Oberbuchhalter in der Kassenverwaltung tätig gewesen sind.

Bewerbungsgesuche bereits im Amt befindlicher Beamter sind mir durch die Hand des zuständigen Dienstvorgesetzten vorzulegen. Dieser ist von dem Bewerber um Abgabe einer Äußerung über seine fachliche und persönliche Eignung zu bitten.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes, beglaubigter Zeugnisabschriften, des polizeilichen Führungszeugnisses und des politischen Kategorisierungsbescheides unter Angabe der früheren politischen Betätigung bis zum 15. Mai 1951 an die Regierung Arnsberg — Präsidialbüro — Arnsberg, Seibertstr. 1, zu richten.

— MBl. NW. 1951 S. 376.